

Kurztitel

Angestelltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 292/1921 aufgehoben durch BGBI. Nr. 390/1976

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 17a

Inkrafttretensdatum

27.09.1946

Außerkrafttretensdatum

31.12.1976

Abkürzung

AngG

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text

§ 17a. (1) Während desurlaubes behält der Angestellte den Anspruch auf das Entgelt.

(2) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. (1) ist der Gehalt zugrunde zu legen, der sich aus der für den Angestellten geltenden Normalarbeitszeit ergibt.

(3) Ist Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Angestellte während desurlaubes nicht in Anspruch, so ist ihm an ihrer Stelle ein Betrag in der Höhe seiner auf die Dauer desurlaubes entfallenden Geldbezüge zu vergüten.

(4) Die Beträge nach Abs. (1) bis (3) sind bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

(5) Das Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 174/1946

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2024

Gesetzesnummer

10008069

Dokumentnummer

NOR12092423

alte Dokumentnummer

N6192118473L